

Finanzrichtlinie „Aufwandsentschädigungen“ der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 29. April 2020

Aufgrund §1 Abs. 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament am 29. April 2020 die nachfolgende Änderung der Finanzrichtlinie zu Aufwandsentschädigungen der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Beantragung und Genehmigung von Aufwandsentschädigungen

(1) Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie Anträge zur Erhöhung von Aufwandsentschädigung können nur von den Personen selbst gestellt werden, denen die Aufwandsentschädigung gewährt werden soll. Satz 1 gilt auch für kooptierte AStA-Mitglieder, die für dieselbe Tätigkeit zu AStA-Mitgliedern gewählt werden.

(2) Das Recht, mit Änderungsanträgen die Höhe oder den Zeitraum einer beantragten Aufwandsentschädigung zu reduzieren, bleibt von Abs. 1 unberührt.

(3) Wird eine Co-Referentin oder ein Co-Referent zur Referentin oder dem Referenten desselben Referats gewählt, so bestehen zuvor genehmigte Aufwandsentschädigungen fort, sofern das Parlament nichts anderes mit absoluter Mehrheit beschlossen hat.

(4) Aufwandsentschädigungen können auch vorbehaltlich der Wahl auf ein dafür qualifizierendes Amt beantragt und genehmigt werden. Sie werden dann nur im Falle der Wahl und erst ab der Wahl ausbezahlt.

§ 1a Befristung von Aufwandsentschädigungen

(1) Die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung geschieht grundsätzlich befristet. Die Bewilligung geschieht höchstens für sechs zukünftige Monate; Ausnahmen hiervon regelt Abs. 3. Wenn das Studierendenparlament nichts Anderslautendes beschließt, endet die Bewilligung am letzten Tag des dritten Monats, der auf die Sitzung des Beschlusses folgt, spätestens jedoch zum Ende der Legislaturperiode.

(2) Bei einer befristeten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 soll im letzten Monat des Bewilligungszeitraumes erneut über die Höhe der Aufwandsentschädigung beraten werden; soll sie fortbestehen, ist hierfür ein erneuter Beschluss nötig. Das Präsidium des Studierendenparlaments fragt im Vorfeld ab, ob die Betroffenen ihre Aufwandsentschädigung weiterhin für angemessen erachten und in derselben Höhe beibehalten wollen. Eine positive Rückmeldung hierauf ist als entsprechender Antrag zu erachten.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann eine Aufwandsentschädigung für die gesamte restliche Legislaturperiode bewilligt werden, auch wenn diese noch länger als sechs Monate andauert, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Tätigkeiten der betreffenden Person lassen sich in Art und Umfang gut einschätzen oder übersteigen die Erwartungen an die beantragte Aufwandsentschädigung bei Weitem,
- der Person wurde bereits in der aktuellen oder vorangegangenen Legislaturperiode für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Aufwandsentschädigung in gleicher oder höherer Höhe genehmigt und

c) die monatliche Aufwandsentschädigung übersteigt nicht 400 Euro.

Es ist möglich, eine nach Abs. 3 bis zum Ende der Legislaturperiode genehmigte Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 befristet zu erhöhen.

§ 2 Senkung von Aufwandsentschädigungen

(1) Zur Senkung einer Aufwandsentschädigung ist die absolute Mehrheit erforderlich.

(2) Anträge auf Senkung einer Aufwandsentschädigung sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu stellen, auf der der Antrag behandelt werden soll. Die Person, deren Aufwandsentschädigung gesenkt werden soll, ist zur Sitzung explizit einzuladen.

(3) Anträge auf Absenkung einer Aufwandsentschädigung sind rückwirkend nur für den zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Monat zulässig.

§ 3 Rückwirkende Aufwandsentschädigung

(1) Eine rückwirkende Aufwandsentschädigung kann vom Zeitpunkt der Antragstellung für maximal die beiden vorangegangenen Monate geleistet werden.

(2) Eine rückwirkende Aufwandsentschädigung kann entsprechend Abs. 1 auch für die vorangegangene Legislaturperiode, jedoch nur für das laufende Haushaltsjahr, beantragt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Beginn der neuen Legislaturperiode zu stellen.

(3) Ein Antrag auf Aufwandsentschädigung kann abweichend von Abs. 1 auch für weiter zurückliegende Monate gestellt werden, wenn für diese Monate bereits ein Antrag auf Aufwandsentschädigung gestellt und abgelehnt worden ist. Ein solcher Antrag hat binnen zwei Wochen nach Mitteilung über die Ablehnung des ursprünglichen Antrages zu erfolgen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen am Ende der Legislaturperiode

(1) Falls das Ende der Legislaturperiode nicht rechtzeitig feststeht, um die Aufwandsentschädigungen für den letzten Monat der Legislaturperiode entsprechend anzupassen, so darf die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise auf den Folgemonat verschieben.

(2) Wenn eine Person

- am Ende einer Legislaturperiode eine Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit erhält,
- innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung eines neu gewählten Studierendenparlaments erneut für diese Tätigkeit gewählt oder kooptiert wird und
- diese Tätigkeit in der Übergangszeit weitergeführt hat,

so kann das Studierendenparlament beschließen, dass auch für die Übergangszeit nach Ende der Legislaturperiode eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 darf die Aufwandsentschädigung, die zum Ende der Legislaturperiode für denselben Zeitraum ausbezahlt worden wäre, nicht übersteigen.

§ 5 Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Finanzrichtlinie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Diese Finanzrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lasse Cezanne
Präsident des 50. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 23. Juni 2020